

Art. 14 der Verfassung, «ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt.» Dieses Postulat fand in Liechtenstein seinen Niederschlag in der verfassungsmäßigen Verankerung folgender Rechte:

- Recht auf Arbeit¹³⁵
- Schutz der Arbeitskräfte¹³⁶
- Staatliche Verpflichtung zur Unterstützung des Schulwesens¹³⁷
- Regelung der öffentlichen Ruhetage¹³⁸
- Staatliche Verantwortung für das Gesundheitswesen¹³⁹
- Grundsatz, daß dem Erziehungs- und Bildungswesen besondere Sorgfalt geschenkt werden soll¹⁴⁰
- Stipendienwesen¹⁴¹
- Grundsatz einer gerechten Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums¹⁴²
- Oberaufsicht des Staates über das Armenwesen¹⁴³
- Staatliche Verpflichtung, das Kranken-, Alters- und Invalidenwesen zu fördern¹⁴⁴

Diese in der liechtensteinischen Verfassung fixierten Elemente des Sozialstaates sind keine individuelle verfassungsmäßige Sozialrechte, die unmittelbar anwendbar und durchsetzbar wären, sondern oberste Prinzipien der Sozialpolitik bzw. Umschreibungen staatlicher Aufgaben. Sie weisen demnach notwendigerweise eine gewisse Offenheit und einen programmatischen Charakter auf. In diesem Sinne hat der liechtensteinische Verfassungsgeber die Grenze und die Möglichkeit der Aufnahme von Sozialrechten in die Verfassung beachtet, die Müller¹⁴⁵ darin sieht: «dem Sozialstaat das Fundamentale, Dauerhafte, Bleibende zum Ausdruck zu bringen und so Maß und Richtung zu weisen.»

Diese Verfassungsgrundsätze erfuhren ihre Konkretisierung in verschiedenen Sozialgesetzen.

¹³⁵ Art. 19 Abs. 1 LV.

¹³⁶ ebenda.

¹³⁷ Art. 17 Abs. 1 LV.

¹³⁸ Art. 19 Abs. 2 LV.

¹³⁹ Art. 18 LV.

¹⁴⁰ Art. 15 LV.

¹⁴¹ Art. 17 Abs. 2 LV.

¹⁴² Art. 24 LV.

¹⁴³ Art. 25 LV.

¹⁴⁴ Art. 26 LV.

¹⁴⁵ Müller (Anm. 116), S. 748.